

SRO-Reglement – materielle Anpassungen gültig ab 1.1.2010

Nebst den formellen Anpassungen (Namensänderung FINMA, TREUHAND|SUISSE) und den formellen Anpassungen der GwG-Revision vom 1.2.2009 (Erweiterung bez. Bekämpfung Terrorismusfinanzierung), wurden auch einige materielle Anpassungen vorgenommen. Das SRO-Reglement wurde zudem im Aufbau der Verordnung GwV-FINMA 3 (SR 955.033.0) angeglichen. Hier die wichtigsten Anpassungen:

Materielle Änderungen – gültig seit 1.2.2009 (GwG-Revision)

Art. 3 – Identifizierung der Vertragspartei: Bei juristischen Personen: Der Finanzintermediär muss zusätzlich die Person identifizieren, welche im Namen der Vertragspartei die Geschäftsbeziehungen aufnimmt. Er muss die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei bezüglich dieser Person zur Kenntnis nehmen und dokumentieren (Ziff. 3.1.2. SRO-Reglement).

Art. 6 – Abklärungspflicht: Der FI identifiziert Art und Zweck der von der Vertragspartei gewünschten Geschäftsbeziehung und hält das Ergebnis in einer Aktennotiz oder im Kundenprofil fest. (Ziff. 3.4.1.)

Hinweis: Wir empfehlen die Benützung von Formular Nr. 4a „Eröffnung GwG-Dossier / Kundenprofil“. Die relevanten Informationen über den GwG-Kunden können auch auf andere geeignete Weise dokumentiert werden. Der Minimalinhalt des Kundenprofils ist jedoch auf Formular Nr. 4a festgehalten. Wir fordern alle FI auf, Art und Zweck in allen aktiven GwG-Dossiers zu vervollständigen, bevor die nächste GwG-Revision stattfindet. Bei alten GwG-Dossiers (vor 1.2.2009 aufgelöst), wird dieser Nachtrag nicht verlangt.

Art. 7a – Vermögenswerte von geringem Wert: Dieser Artikel ist gemäss Aussagen der FINMA nur für die kleinen Fälle des e-commerce (Zahlungen via Internet für kleine Beträge) anwendbar. Die FINMA hat von 1500 bis max. 2500 € gesprochen. Eine gesetzliche Grundlage (Verordnung) fehlt noch. Der Art. 7a (Ziff. 3.6.3. SRO-Reglement) ist für die grosse Mehrzahl unserer Mitglieder irrelevant.

Art. 9 – Meldepflicht: Es besteht für einen FI seit 1.2.2009 neu die Meldepflicht auch bei Abbruch der Verhandlungen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, die involvierten Vermögenswerte stammen aus einem Verbrechen oder dienen der Terrorismusfinanzierung (Ziff. 3.8. SRO-Reglement).

Materielle Änderungen – Ergänzungen des Reglements (gültig ab 1.1.2010)

Ziffer 1.4. - Allgemeine Begriffe: Definitionen von PEP und „Money-Transfer“ (Ziff. 1.4., litt. b.) udgl.

Ziffer 1.5. – Verbotene Geschäftsbeziehungen: keine Geschäftsbeziehungen mit fiktiven Banken.

Ziff. 3.4.3. – Transaktionen mit erhöhtem Risiko: Die zwei „Schwellenwerte“ (25'000 CHF für GwG-Mandate mit erhöhtem Risiko und 500'000 CHF) werden aufgehoben und durch folgende Formulierung ersetzt (gleiche Formulierung wie GwV-FINMA 3 – SR 955.033.0):

„Gelten als Transaktionen mit erhöhtem Risiko: ... *Erhebliche Abweichungen gegenüber den in der Geschäftsbeziehung üblichen Transaktionen, -volumina und -frequenzen oder in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen.*“

Ziff. 3.4.4. – Überwachung der Geschäftsbeziehungen und der Transaktionen: Der Finanzintermediär sorgt für eine wirksame Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen. Er stellt insbesondere bei der Abwicklung von Geschäften ohne persönlichen Kontakt zur Vertragspartei sicher, dass die Gefahren, die von der Verwendung neuer Technologien ausgehen, angemessen im Rahmen des Risikomanagements erfasst, begrenzt und überwacht werden.

Ziff. 3.6.2., Abs. 1 lit. g) – Aufbewahrung der Unterlagen – Pflicht zur Führung einer Liste der vom FI unterhaltenen Geschäftsbeziehungen.

Hinweis: Wer GwG-Mandate führt und diese nicht auf der Liste der GwG-Mandate erwähnt und diese dadurch dem externen Revisor unterschlägt, verletzt die Sorgfaltspflichten nach GwG.

Ziff. 3.9.2. – Lockerung Informationsverbot: Der FI, der nach Art. 9 GwG Meldung erstattet, darf einen anderen FI (Bsp: eine Bank) informieren, soweit dies zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten erforderlich ist (siehe auch Art. 10a GwG).

Ziff. 3.9.3. – Erweiterung des Straf- und Haftungsausschlusses für FI: Wer *guten Glaubens* Meldung nach Art. 9 GwG erstattet, kann nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden.